

Beitragsordnung des SV Walheim ab 1.1.2025

(Beschlissen von der Hauptversammlung am 26.04.2024)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (gemäß § 7 der Satzung) an den Verein.
2. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten.
4. Der Beitrag beinhaltet den Vereinsbeitrag und den Spartenbeitrag der Abteilungen. Der Anteil der Abteilungen, über den der Hauptausschuss jährlich entscheidet, richtet sich nach den zugehörigen Mitgliedern und den aktiven Mannschaften der Abteilung.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Erwachsene	65 Euro
Ehegatte u. Partner einer Lebens- Partnerschaft im selben Haushalt	55 Euro
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	45 Euro
Schüler/Studenten ab 18 J. (auf Antrag)	45 Euro
Familienbeitrag inkl. Kindern bis 18 J.	120 Euro
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

6. Für die ermäßigte Beitragspflicht für über 18 Jährige ist es erforderlich bis zum 31.12. für das folgende Kalenderjahr einen Nachweis vorzulegen (beim Hauptkassier).
7. Der Familienbeitrag ist nur möglich, wenn mindestens 1 Erwachsener und zwei Kinder bis 18 J. oder mind. 2 Erwachsene und 1 Kind Mitglied sind.
8. Der Jahresbeitrag wird in der Regel bis zum 1. Juni eines Jahres eingezogen. Barzahler haben den Beitrag zuzüglich eines Barzahlerzuschlages von 5 Euro bis zum 31.5. auf das Konto des SV Walheim (bei der Raiba Kirchheim-Walheim, Kto. Nr. 390351008, BLZ 60069417) zu überweisen.
9. Der Verein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften an das Mitglied weiterzugeben. Außerdem kann bei schriftlichen Mahnungen eine Gebühr von 5 Euro erhoben werden.
10. Bei Vereinseintritt nach dem 30. Juni werden 50 % des Beitrags erhoben.
11. Im Beitrag ist die Sportversicherung des WLSB enthalten.
12. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann entsprechend der Satzung nur zum Jahresende erfolgen. Rückwirkend können keine Kündigungen erfolgen. Kündigungen müssen schriftlich an den Hauptkassier gerichtet werden (keine E-Mail, da die Kündigung unterschrieben werden muss).
13. Anschriften-, Namens- und Kontoänderungen sowie Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Beitragshöhe führen, sind dem Hauptkassier unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
14. Für zusätzliche Sportangebote (z. B. Kurse der Turnabteilung) gelten gesonderte Kursgebühren, die von der Abteilungsleitung festgelegt werden.